

- a) durch Grundstücke an Feldern, Wiesen, Gärten, Holzungen oder Häusern; durch Letztere jedoch nur dann, wenn sie gegen Feuergefahr in einer Anstalt versichert sind, gegen welche Fürstlicher Regierung kein Bedenken begehrt;
  - b) durch Bürgschaft, insofern der Bürge mit liegenden Gründen angefaßt und Hypothek zu bestellen oder sichere Dokumente mit eventuellem Cession einzusetzen, im Stande ist;
  - c) durch Verpfändung und eventuelle Cession von Königl. Preussischen und Königl. Sächsischen Staatsschuldscheinen, durch Herzogl. Sachsen-Altenburgische Landesbankscheine und durch andere Staatspapiere, gegen deren Annahme Fürstlicher Regierung kein Bedenken begehrt;
  - d) durch Wechsel, die von sichern Handlungshäusern akzeptirt sind.
- Ausnahmsweise, mit specieller Bewilligung Fürstlicher Regierung, kann die Sicherheit auch bestellt werden,
- e) durch Verpfändung von Waaren — bei der Branntweinsteuer durch Branntwein, wobei jedoch amtlicher Verschluss in einer öffentlichen Niederlage oder der amtliche Mitverschluss in einem abgesonderten Lokale des Kreditempfangers eintritt, und wobei dieser Letztere sich jederzeit und allenthalben den von der Steuerbehörde anzuordnenden Kontrolle-Maßregeln zu fügen hat.

## §. 9.

Der Werth der zur Sicherheit angebotenen Grundstücke wird in der Regel nach dem letzten Kaufpreise beurtheilt. Ausnahmsweise kann für den Werth von Häusern diejenige Summe, für welche dieselben in einer soliden Assuranzanstalt versichert sind, als Norm angenommen werden.

Es bedarf bei der Bestellung von Sicherheit durch Grundstücke der Angelobung und Ausfertigung förmlichen Konsenses nicht; es genügt vielmehr, wenn der Besitzer derselben der Landessteuerkasse ein Unterspfand an seinen Immobilien durch eine schriftliche Urkunde oder zu Protokoll auf den Betrag der zu kreditirenden Summe zugesichert, die Behörde die Hypothek in den Grundbüchern vormerkt und eine Abschrift des Protokolls, sowie der erfolgten Annotation dem Steueramte zustellt.

An Gehühren darf für diese Verhandlung mehr nicht, als 12 ggr. oder 15 Sgr. gefordert werden.

Eine solchergestalt zugestandene und annotirte Hypothek genießt dieselben Rechte, als wenn förmlicher Konsens erteilt worden wäre. Es finden auf die kreditirte Summe und die vorgemerkte Hypothek alle Bestimmungen der Verordnung vom 17. September 1834 Anwendung.

Wenn die Sicherheit durch Verpfändung eines gegen Feuergefahr versicherten Hauses bestellt wird, so ist die Police bei dem betreffenden Steueramte niederzulegen und der Haus-